

# Grund- und Mittelschule Frensdorf/Pettstadt



Grund- und Mittelschule Frensdorf-Pettstadt, Bahnhofstraße 1, 96158 Frensdorf

30.11.2020

Sehr geehrte Mütter, Väter und Erziehungsberechtigten,

wie Sie aus der Presse entnommen haben, hat die Staatsregierung entschieden, dass am 21. und 22. Dezember kein Unterricht mehr stattfindet (siehe beiliegendes Anschreiben).

Aus diesem Grund bieten wir für die Erziehungsberechtigten, die an den unterrichtsfreien Tagen (21. und 22. Dezember 2020) keine Betreuung im häuslichen Umfeld einrichten können und Anspruch auf Betreuung haben, eine **Notbetreuung für die Klassen 1 bis 6** in den jeweiligen Klassenräumen an.

Da sich die Notbetreuung auf die reguläre Unterrichtszeit bezieht, aber kein Anrecht auf Beförderung besteht, haben wir dennoch in Absprache mit den Gemeinden sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt organisiert. Daher sind nur einheitliche Schlusszeiten möglich.

**Am Montag, 21.12.2020**, endet die Notbetreuung in Pettstadt um 12.00 Uhr, in Frensdorf um 12.15 Uhr.

**Am Dienstag, 22.12.2020**, endet die Notbetreuung in Pettstadt um 11.00 Uhr und in Frensdorf um 11.15 Uhr.

**Die Erklärung zur Berechtigung geben Sie bitte bis spätestens 11.12.2020 bei den jeweiligen Klassenlehrerinnen ab.**

Desweiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Anweisungen in Bezug auf **Testung, Quarantäne und Kommunikation bei einem positiven Fall an der Schule** bekommen haben: Sollte in der Klasse Ihres Kindes ein positiver Covid19-Fall bestätigt werden, dann wird die Schule über das Gesundheitsamt darüber informiert. Die Schüler\*innen der gesamten Klasse werden dann – wenn sie als Kontaktperson 1 eingestuft werden – umgehend nach Hause geschickt. Das Gesundheitsamt erhält von der Schule eine Liste mit den Kontaktdaten dieser betroffenen Schüler\*innen. Über Ort und Termin einer Reihentestung werden Sie per Elternbrief informiert. Sollte Ihr Kind dann ebenfalls positiv getestet werden, nimmt das Gesundheitsamt direkt (und sehr schnell) Kontakt mit Ihnen auf. Bei einem negativen Testergebnis erhalten Sie dieses nach einigen Tagen über die Schule. Grundsätzlich gilt für Schüler\*innen, die als Kontaktperson 1 eingestuft und daher nach Hause geschickt wurden, eine Verpflichtung zur Quarantäne für den vom Gesundheitsamt vorgegebenen Zeitrahmen, den Sie entsprechend mitgeteilt bekommen. Wir hoffen, dass dieser Fall nicht eintritt.

Freundliche Grüße

C. Atzhorn

M. König

**Schulleitung:**  
Cordula Atzhorn, Rektorin

**Anschrift:**  
GS/MS Frensdorf  
Bahnhofstraße 1  
96158 Frensdorf  
**Mail:** [sekretariat@vs-frensdorf-pettstadt.de](mailto:sekretariat@vs-frensdorf-pettstadt.de)

**Telefon:**  
Tel.: 09502 / 9211-20  
Fax: 09502 / 9211-22

**Bürostunden**  
Mo - Fr: 8:00 - 11:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Raiffeisenbank Burgebrach-Stegaurach eG  
IBAN: DE31 7706 2014 0002 0321 55  
BIC: GENODEF1BGB

**Internet:** [www.vs-frensdorf-pettstadt.de](http://www.vs-frensdorf-pettstadt.de)

**Abgabe bis spätestens  
11.12.2020**

## **Erklärung zur Berechtigung für die Notfallbetreuung am 21. bzw. 22. Dezember 2020**

_____	_____
<i>Schule</i>	<i>Klasse</i>
_____	geb. _____
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	<i>Geburtsdatum des Kindes</i>
_____	
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	
_____	
<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>	
_____	
<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils</i>	

### **Fallgruppe 1 – Tätigkeit im Beruf der kritischen Infrastruktur bzw. Erziehungsberechtigte ohne Urlaubsanspruch**

Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem),
- der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen,
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie
- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst, bitte beachten Sie hierzu die Internetseite des StMUK:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>.

---

*Berufsbezeichnung*

---

*Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift*

---

*ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten*

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert. [ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers]

oder

- Wir haben beide den uns zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung am 21. bzw. 22. Dezember 2020 nicht mehr möglich ist.

oder

- Soweit beide Erziehungsberechtigte Selbstständige sind oder der allein Erziehungsberechtigte Selbstständiger ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann am 21. bzw. 22. Dezember 2020 kein Urlaub genommen werden.

oder

- Soweit von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig tätig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der selbstständig tätige Erziehungsberechtigte am 21. bzw. 22. Dezember 2020 keinen Urlaub nehmen und der andere Erziehungsberechtigte ist entweder in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig oder hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der beiden Tage nicht mehr möglich ist.

## **Fallgruppe 2 – Alleinerziehende**

- Ich bin erwerbstätig oder
- Ich nehme an Bildungsangeboten teil (Anm.: als (Vor-)Abschlusschüler\*in am Schulunterricht; bei Immatrikulation an einer staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule oder an einer anderen Einrichtung, die gemäß Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt; Ableistung einer in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit; Beschäftigung zur Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt.

UND

- Ich bin alleinerziehend.  
(Anm.: Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt

man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)

- Ich bin aufgrund einer der oben genannten Tätigkeiten (Erwerbstätigkeit/Studium/Praktika /Ausbildung) an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

### Allgemeine Angaben:

**Die Betreuung wird benötigt**

am 21.12.2020

am 22.12.2020

**Eine Busfahrt wird benötigt:**

am 21.12.2020 Hinfahrt

am 21.12.2020 Rückfahrt

am 22.12.2020 Hinfahrt

am 22.12.2020 Rückfahrt

- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand – soweit bekannt – nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

---

*Ort, Datum*

*Unterschrift(en)*



## Unterrichtsfreie Tage am 21. und 22. Dezember 2020

– Informationen für Erziehungsberechtigte –

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Staatsregierung hat entschieden, dass am 21. und am 22. Dezember 2020 kein Unterricht mehr stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit bereits am Freitag, den 18. Dezember.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Tagen weniger Kontakte zu Mitmenschen haben als sonst. So wollen wir das Risiko einer Corona-Infektion vor Weihnachten senken – Sie und Ihre Familien sollen das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern können.

**Bitte helfen Sie daher auch im familiären Umfeld mit und vermeiden Sie ganz besonders in dieser Zeit alle unnötigen Kontakte.**

**Die Schulen bieten – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – an beiden Tagen eine Notbetreuung an**

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- für Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie der Schulen für Kranke.

Ihr Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen, wenn

- Sie Ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. Ihr Arbeitgeber Sie an diesen Tagen nicht freistellen kann  
**oder**
- beide Elternteile (bzw. die **o**der der Alleinerziehende) in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeiten  
**oder**
- Sie z. B. selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung ohne besondere Begründung besuchen.

**Bitte bedenken Sie:** Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. **Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können.**

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

**Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**